

## **Allgemeinverfügung zur Sondernutzung der Blutstraße der Stadt Parchim von Markthändlern außerhalb von Wochen- und Regionalmärkten an Samstagen ab 01.01.2025**

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024, §§ 2 und 6 Abs. 1 der Straßensondernutzungssatzung der Stadt Parchim vom 01.01.2021 und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2020, ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung:**

Abweichend von der in § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Parchim normierten Erlaubnispflicht für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Parchim, wird hiermit die Sondernutzung für einen marktähnlichen Handel unter Beachtung der Nebenbestimmungen in der Blutstraße an Samstagen von 7:00 bis 13:30 Uhr für Markthändler gestattet.

#### **I. Nebenbestimmungen**

1. Diese Allgemeinverfügung gilt nur an Samstagen soweit an diesen kein Regional-, Jahrmarkt oder Volksfest stattfindet.
2. Gehwege sowie der Eingangsbereich vor dem Einzelhandelsgeschäft „Rossmann“ sind freizuhalten.
3. Das Warenangebot richtet sich nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GewO und der Verordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Regelung von Wochenmärkten nach § 67 Abs. 2 der GewO vom 24. September 1992.
  - a) Alkoholfreie Getränke sind zugelassen; sie dürfen auch zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (vgl. § 68 a GewO).
  - b) Nicht zum Verkauf zugelassen sind:
    - a. Luxuswaren (Aufwand über den durchschnittlichen Lebensstandard hinaus),
    - b. alkoholische Getränke, Gebrauchtwaren und gewerbliche Dienstleistungen,
    - c. explosionsgefährliche Stoffe gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 2 Sprengstoffgesetz,
    - d. Waffen, waffenähnliche Gegenstände, Munition sowie Hieb- oder Stoßwaffen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Waffengesetzes,
    - e. Artikel und Schriften, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen,
    - f. die nach § 56 GewO zum Feilbieten verbotenen Waren
    - g. lebendes Vieh
    - h. verdorbene Waren.
4. Die Markthändler sind zur Einhaltung ausreichend breiter Rettungswege mit einer Mindestbreite von 3,05 m verpflichtet. Jeder Sondernutzungsberechtigte hat bereits beim Aufbau ausreichend breite Rettungswege einzuplanen und diese von jedweden Gegenständen freizuhalten.

5. Berechtigten Mitarbeitern der Stadt Parchim ist zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen der sich ausweisenden Person ist der Markthändler verpflichtet, das Umsatzsteuerheft bzw. die Befreiungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.
6. Die Überschreitung der für die Sondernutzung (Blutstraße) festgelegten Grenzen sind verboten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf ständige Nutzung eines bestimmten Standplatzes.
7. Die Vorschriften aus der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.
8. Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt worden, ist dies der Stadt Parchim unverzüglich anzuzeigen.
9. Die Händler sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Abfälle sind mitzunehmen.
10. Die Stadt Parchim übernimmt keine Haftung für die eingebrachten Waren und Geräte. Die Haftung der Stadt für abgestellte Fahrzeuge samt Waren ist ausgeschlossen.
11. Außerordentliche Ereignisse können eine abweichende Festlegung von Zeit und Ort der Sondernutzungserlaubnis rechtfertigen.

## **II. Kosten**

Die Gebühren der Sondernutzung richten sich nach der jeweils gültigen Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Parchim. Dabei wird der Gebührentatbestand Nr. 8.1 der Sondernutzungsgebührensatzung zur Berechnung angewandt. Zur Errechnung der erforderlichen Fläche wird eine Tiefe von 2,00 m pauschal angesetzt. Sofern ein Fahrzeug am Verkaufsstand benötigt wird, ist eine zusätzliche Gebühr nach Nr. 6 der Sondernutzungsgebührensatzung je Fahrzeug zu erheben. Die Gesamtgebühr soll jedoch nicht den Betrag nach der Wochen- und Regionalmarktsatzung und Nutzung an einem Mittwoch übersteigen. Die Kostenbescheide ergehen quartalsweise, je nach Anwesenheit des Markthändlers.

## **III. Zuwiderhandlungen**

Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Stadt Parchim sind zu Kontrollen berechtigt. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verfügung oder Feststellung von Verstößen gegen die Nebenbestimmungen kann die Erlaubnis widerrufen, die Untersagung des Verkaufs sowie der Abbau des Standes angeordnet werden.

## **IV. Widerruf, Auflagenvorbehalt**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

## **V. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), ordne ich hiermit an.

**X. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt ab 01.01.2025. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG M-V durch ortsübliche Veröffentlichung des Tenors auf der Internetseite Stadt [parchim.de/Bekanntmachungen](http://parchim.de/Bekanntmachungen), als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Stadt Parchim, Fachbereich 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung, Blutstraße 5, 19370 Parchim, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Parchim, den 19.12.2024



Förke  
Bürgermeister





Anlage 1